

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Zürich/Lausanne, im November 2018

Steuerexperten-Prüfung 2019

Merkblatt zur Diplomarbeit

Für die Prüfung 2019 gilt das Prüfungsreglement 2011. Hinsichtlich der Diplomarbeit sind sich die Prüfungsordnungen im Wesentlichen gleich.

1. Termine

1.1 Diplomarbeiten

Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit ist auf 10 Tage festgesetzt. Termin der Durchführung der Diplomarbeiten ist Montag, 11. März 2019 bis Mittwoch, 20. März 2019.

1.2 Kolloquium

Über die Diplomarbeit wird von den zuständigen Experten mit den Kandidierenden ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer geführt, durch welches die Vertrautheit der Kandidierenden mit dem behandelten Stoff geprüft wird.

Die Kolloquien finden in den Wochen 33-37, vom 12. August bis 14. September 2019, statt. Die Kandidierenden erhalten das Aufgebot mindestens vier Wochen vor der Durchführung. Bitte reservieren Sie sich diese fünf Wochen, das Kolloquium wird nicht ausserhalb dieser Daten durchgeführt!

2. Diplomarbeit

2.1 Aufgabenstellung und Abgabe der Diplomarbeit

Die Diplomarbeitskommission wird mehrere Aufgaben erarbeiten, welche sie hinsichtlich Schwierigkeitsgrad und zeitlichem Bearbeitungsaufwand aufeinander abstimmt.

Der Präsident der Diplomarbeitskommission wird jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine dieser Aufgaben zur Bearbeitung zuteilen. Die Kandidierenden erhalten dabei eine persönliche Aufgaben-Nummer, die vom Prüfungssekretariat vergeben wird. Das erlaubt die Anonymisierung und eine unbefangene Beurteilung der Arbeit.

Am Montag, 11. März 2019 morgens werden wir Ihnen per E-Mail Ihr persönliches Diplomarbeits-thema zusenden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Prüfungssekretariat (Tel. 058 206 05 65) ab 09.00 Uhr gerne zur Verfügung. Kandidierende, die sich nicht an unsere Vorgaben halten, haben dadurch eingetretene zeitliche Verzögerungen und die Verkürzung der Bearbeitungsdauer selber zu vertreten.

Die bearbeitete Diplomarbeit ist in **drei Exemplaren**, versehen mit dem Buchstaben der Aufgabe (z.B. A, B, C etc., **keine** Kandidaten-Namen/-Nummern) und der Selbständigkeitserklärung (vgl. unten Ziff. 2.2 und Anhang 1) **eingeschrieben dem Prüfungssekretariat Steuerexperten-Prüfung, c/o EXPERTsuisse AG, Stauffacherstrasse 1, 8004 Zürich**, einzureichen bis spätestens **Mittwoch, 20. März 2019, 24.00 Uhr**. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit massgebend ist der Poststempel.

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

2.2 Selbständigkeit der Bearbeitung

Die Kandidierenden haben zu erklären, dass sie die Diplomarbeit selbständig und ohne Hilfe Dritter verfasst haben. Im Anhang der Diplomarbeit ist eine Selbständigkeitserklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, und zwar mittels Formulars gemäss Anhang 1 dieses Merkblattes. Wenn sich herausstellen sollte, dass die abgegebene Selbständigkeitserklärung unrichtig war, gilt die Prüfung als nicht bestanden und die Kandidierenden werden von jeder weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Die Diplomarbeiten von Kandidierenden mit gleichen Aufgaben werden jeweils vom gleichen Korrekturteam der Diplomarbeitskommission beurteilt. Die Diplomarbeitskommission wird bei Verdacht unselbständiger Bearbeitung der Diplomarbeit nicht zögern, Ermittlungen gegen die Kandidatin oder den Kandidaten aufzunehmen.

2.3 Erstellung der Diplomarbeit

2.3.1 Allgemeines zur Diplomarbeit

Vgl. Ziff. 5.1 der Wegleitung 2011 zur Steuerexperten-Prüfung.

2.3.2 Thesenblatt

Dem Textteil voranzustellen sind die Schlussfolgerungen, also die zentralen steuerlichen Erkenntnisse und Empfehlungen an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber (z.B. an die – fiktive – Firmenchefin oder den – fiktiven – CFO, die bzw. der den Sachverhalt steuerlich gewürdigt haben möchte). Das Thesenblatt soll nicht aus einer reinen Zusammenfassung des Sachverhalts bestehen, sondern konzis die wesentlichen steuerlichen Hinweise und die damit verbundenen Handlungsempfehlungen enthalten.

2.3.3 Anwendbares Recht

Grundsätzlich gilt das aktuelle Recht. Verlangt die Aufgabenstellung nach Antworten für einen bestimmten früheren oder späteren Zeitpunkt bzw. für ein bestimmtes anderes Jahr als das aktuelle Kalenderjahr, so ist das dafür anwendbare Recht massgebend.

2.4 Umfang, Gliederung, Darstellung

Vgl. Ziff. 5.2 der Wegleitung 2011. Folgende Präzisierungen sind einzuhalten (andernfalls gibt es einen Notenabzug): Der Textteil der Diplomarbeit (also ohne Titelblatt, Thesenblatt, Verzeichnisse und allfällige Beilagen) **darf nicht mehr als 25 Seiten A4 umfassen**. Ferner sind die graphischen Vorgaben einzuhalten. Diese lauten wie folgt: Schriftart (Arial 12 Punkt), Laufweite (normal), Fussnote (Arial 10 Punkt), Zeilenabstand (1.5) sowie Seiteneinrichtung (Rand oben, links und unten je 2 cm, rechts 3 cm). Beachten Sie, dass die inhaltlichen Ausführungen mit den allenfalls getroffenen Annahmen in den Textteil gehören und nicht in die Fusszeilen oder in die Beilagen.

3. Kolloquium

Vgl. 5.3. der Wegleitung 2011. Aufgrund der Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten im Kolloquium kann die Note aus der Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit nach oben oder nach unten korrigiert werden (um eine halbe oder um eine ganze Note). Das Kolloquium wird auch der Feststellung dienen, ob die Diplomarbeit von den Kandidierenden selbständig verfasst worden ist.

3.1 Hilfsmittel zum Kolloquium

Als Hilfsmittel darf die erstellte Diplomarbeit inklusive eigene Notizen mitgenommen werden.

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

4. Beurteilung der Diplomarbeit

Vgl. Ziff. 5.4 der Wegleitung 2011. Die Diplomarbeitskommission wird für die Korrektur jeder Aufgabenstellung einen Punkteraster aufstellen. 85% der Punkte werden für den inhaltlichen Teil der Arbeit vergeben, 10% der Punkte für formelle und sprachliche Aspekte, 5% für das Thesenblatt. Die Kommission bildet für jede Aufgabenstellung ein Korrekturteam, das alle Diplomarbeiten zur betreffenden Aufgabenstellung korrigiert und die Kolloquien dazu durchführen wird.

Bernhard Wespi
Präsident der Diplomarbeitskommission

Im November 2018